

101. 1. Welche Bedeutung und Tragweite hat die Bestimmung in § 7 des Reichspostgesetzes, daß dasjenige, was bei der Eröffnung einer Postsendung an dem angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden darf, „wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt . . . befunden wird“?

2. Bezieht sich § 8 desselben Gesetzes auf den Umfang der Ersatzpflicht auch für Geld oder nur für andere Sachen, für deren Verlust oder Beschädigung die Postverwaltung nach § 6 des Postgesetzes haftet?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RWB. S. 247) §§ 7, 8.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1911 i. S. Reichsfiskus (Verk.) w. Aktienges. D. A. (Rl.). Rep. III. 379/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin lieferte am 6. Dezember 1907 bei dem Postamt 50 in B. einen Brief mit einer Wertangabe von 3000 *M* an den Architekten R. in B. ein. Er war zweimal mit Siegellack unter Ausdruck des Stempels der Klägerin versiegelt. Der Schalterbeamte, Oberpostassistent W., verzeichnete als Gewicht auf dem Briefe wie in dem Postbuche 85 g. Bei der Aushändigung des Briefes an R. durch das Postamt in T. befanden sich darin nicht 3000 *M*, vielmehr außer dem Anschreiben der Klägerin und einem Quittungsformulare nur Ausschnitte aus zwei Zeitungen. Bei der Untersuchung der Innenseite des Umschlags stellte sich heraus, daß dieser bereits bei der Aushändigung an R. unter den beiden Siegeln runde Öffnungen hatte, die durch Herausschneiden der betreffenden Teile entstanden waren.

Die Klägerin behauptete, daß der Brief bei der Einlieferung drei Reichsbanknoten von je 1000 *M* enthalten habe. Sie beantragte

die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3000 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt, daß der Brief bei der Einlieferung drei Reichsbanknoten enthalten habe, und daß er, während er sich im Gewahrsam der Post befunden habe, seines Wertinhalts beraubt worden sei. Er hielt aber seine Haftung schon deshalb nach § 7 des Postgesetzes für ausgeschlossen, weil der Empfänger R. den Brief ohne Erinnerung angenommen habe, bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung äußerlich unverletzt gewesen, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden sei. Dieses Gewicht stimme auch jetzt noch, wenn der Umschlag und der vorgefundene Briefinhalt gewogen würden. Ersetze man dagegen das Zeitungspapier durch drei Tausendmarkscheine, so betrage das Gewicht nur 33 g.

Nach einer Beweisaufnahme über das Gewicht des Briefs bei der Einlieferung und nach einer Wiegeprobe wies das Landgericht die Klage ab. Es nahm an, daß, wenn man die Zeitungsausschnitte durch drei Tausendmarkscheine ersetze und das Anschreiben nebst Quittungsformular hinzufüge, das bei dem Postamte 50 in B. festgestellte Gewicht von 35 g sich nicht, sondern nur ein solches von  $32\frac{1}{2}$  g ergebe, und daß sich deshalb auch nicht drei Tausendmarkscheine in dem Umschlage befunden hätten.

Nach weiterer Beweisaufnahme erkannte das Berufungsgericht auf die Berufung der Klägerin nach dem, in bezug auf die Zinsen, ermäßigten Klageantrage. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach § 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Post jede Ersatzpflicht für den angeblich fehlenden Inhalt eines Wertbriefes ablehnen könne, wenn sie beweise, daß bei der Aushändigung der Sendung an den Empfänger der Verschuß und die Verpackung äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden sei. Nach Abs. 2 des Paragraphen streite, wenn der Empfänger die Sendung ohne Erinnerung angenommen habe, die Vermutung dafür, daß bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend

befunden worden sei. Einem Gegenbeweise gegen diese Vermutung bedürfe es jedoch im vorliegenden Falle nicht, weil die Parteien darüber einig seien, daß bei der Aushändigung des Briefes an den Empfänger R. sich schon die beiden kreisförmigen Ausschnitte auf dem Briefumschlage befunden hätten. Dieser Zustand des Umschlages stelle eine Verletzung im Sinne des § 7 dar; denn unverletzt seien der Verschluß und die Verpackung nur dann, wenn an ihrem Außern sich tatsächlich keine Verletzung befinde. Es genüge nicht, daß die Verletzung äußerlich schwer oder gar nicht wahrnehmbar gewesen sei. Wenn Verschluß oder Verpackung bei der Aushändigung an den Empfänger eine Verletzung gehabt hätten, könne sich die Post nicht auf § 7 zu ihrer Entlastung berufen, selbst wenn vorher niemand die Verletzung bemerkt habe oder habe bemerken können. Trotzdem bleibe es an sich im gegenwärtigen Falle Sache der Klägerin, zu beweisen, daß sie den Brief mit den drei Scheinen zur Post gegeben habe. Dieses Beweises werde sie auch nicht durch die bei der Aufgabe erfolgte Wertangabe von 3000 M gemäß § 8 des Gesetzes überhoben, weil dieser sich nur auf die Schätzung eines Gegenstandes, dessen Verlust festgestellt sei, beziehe. Eine solche Schätzung könne hier nicht in Frage kommen.

Das Gericht sieht nun als erwiesen an, daß die Siegel des Briefes nicht nur auffallend dick und groß gewesen seien, sondern daß sie auch bei der Aushändigung des Briefes an R. überall ein Auslaufen und einen Mangel an Schärfe des Siegeldrucks in der Nähe des Randes aufgewiesen hätten. Der Postassistent B. — so führt es weiter aus — befunde sogar glaubhaft, daß er den Brief mit solchen Siegeln nicht angenommen hätte. Möge diese Äußerung nun auch nur bedingt dahin aufzufassen sein, daß er den Brief nicht angenommen haben würde, wenn er das Auslaufen bemerkt hätte, so komme doch hinzu, daß er nach § 16 II der Postordnung verpflichtet gewesen sei, auf die Siegelabdrücke zu achten. Da nun unstreitig die Annahme des Briefes auf dem Postamt unbeanstandet geschehen sei, so begründe dies in Verbindung mit dem Aussehen der Siegel eine tatsächliche Vermutung dafür, daß sich die Siegel bei der Auslieferung des Briefes noch nicht in diesem Zustande befunden hätten. Dann aber sei, da nach dem Gutachten des Chemikers Dr. F. der verschwommene und verschmierte Abdruck der Siegel auf das Heraus-

schneiden der Siegel, die dadurch bewirkte Öffnung des Umschlags und die nachträgliche Wiederanbringung der Siegel zurückzuführen sei, der Schluß gerechtfertigt, daß die drei Tausendmarkscheine, die nach der insoweit unbedenklichen Beweisaufnahme bei dem ursprünglichen Verschlusse in den Umschlag gelegt seien, während der Brief von der Post befördert worden, durch die Öffnungen daraus entfernt worden seien.

Den hiernach dem Beklagten obliegenden Gegenbeweis, daß die Beraubung des Briefes schon vor der Einlieferung stattgefunden habe, hält das Gericht nicht für geführt, insbesondere nicht durch die Ergebnisse der gerichtlichen Wiegeprobe, was es im einzelnen darlegt, und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Beklagte trotz des dringlichen Verlangens der Klägerin keine Angaben darüber gemacht habe, welchen Beamten der Brief nach seiner Einlieferung zugänglich gewesen sei, und wie sich seine Beförderung abgewickelt habe.

Endlich aber hat das Berufungsgericht ausgeführt, auch wenn man annehme, daß die Klägerin in vollem Umfange für die Einlieferung des Briefes mit den drei Scheinen beweispflichtig sei, und daß ihr keine tatsächliche Vermutung dafür zur Seite stehe, daß die Siegel das verdächtige Aussehen schon bei der Aufgabe des Briefes gehabt hätten, müsse man doch zu dem gleichen Ergebnisse gelangen. Denn es steht im weiteren geradezu den Beweis jener Tatsache für geführt an. Daraus hin erachtet es den Schadensersatzanspruch der Klägerin gemäß § 6 des Gesetzes für begründet.

Die Revision rügt zuvörderst Verletzung des § 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871. Sie weist darauf hin, daß zunächst die beiden kreisförmigen Ausschnitte auf der Rückseite des Briefumschlags hergestellt, die Siegel dann in die Höhe gehoben, durch diese Öffnungen der Inhalt herausgenommen, an dessen Stelle Zeitungsausschnitte hineingelegt, und daß darauf die Siegel wieder angeklebt worden seien, so daß unter dem äußerlich unverletzten Verschlusse Verletzungen der Umhüllung vorgelegen hätten. Diese seien aber äußerlich nicht wahrnehmbar gewesen und seien daher auch bei einer äußerlichen Besichtigung durch das Postpersonal, auf die dieses allein angewiesen sei, dem Auge verborgen geblieben. Sie hätten überhaupt erst festgestellt werden können, nachdem der Brief geöffnet worden sei, und die innere Besichtigung des Umschlages ergeben habe, auf welche

Weise der Täter zu dem Inhalte gelangt sei. Dieser Tatsache habe das Berufungsgericht nicht die dem Gesetz entsprechende Bedeutung beigemessen. Es sei nicht richtig, den § 7 dahin auszulegen, daß der Verschluß und die Verpackung nur dann „äußerlich unverlezt“ seien, wenn an ihrem Äußern sich tatsächlich keine Verletzung finde. Nach dem Sprachgebrauche müßten die Worte „befunden wird“ sowohl auf „unverlezt“ wie auf „übereinstimmend“ bezogen werden. Das Gesetz könne daher nur dahin ausgelegt werden, daß der Befund des Verschlusses und der Verpackung neben der Übereinstimmung des Gewichts maßgebend sein solle für die Verpflichtung zum Ersatz, und wenn der Befund keine äußere Verletztheit des Verschlusses und der Verpackung aufweise, solle die Postverwaltung eine Ersatzpflicht überhaupt nicht treffen. Wenn aber über die Verletzung äußerlich befunden werden solle, so müsse sie auch äußerlich wahrnehmbar sein, wie denn der § 7 von dem „äußerlich“ unverletzten Verschlusse spreche, d. h. besage, daß eine Verletzung in dem von ihm gemeinten Sinne nur vorliege, wenn sie eine äußerliche also eine wahrnehmbare sei. Könne sich doch auch nur auf solche Verletzungen die Prüfung durch die Organe der Postverwaltung erstrecken.

Diese Rüge der Revision ist nicht begründet, wenn auch den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht überall beizutreten ist.

Nachdem der erste der den Abschnitt II „Garantie“ bildenden Paragraphen des Gesetzes über das Postwesen, der § 6, die Fälle bestimmt hat, in denen die Postverwaltung dem Absender bei „reglementsmäßig erfolgter Einlieferung“ Ersatz leistet, Fälle, zu denen nach Abs. 1 I unter 1 die „Briefe mit Wertangabe“ gehören, bestimmt der § 7:

„Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverlezt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverlezt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.“

Betrachtet man in dem ersten Satze die Worte „äußerlich unverlezt“ für sich allein, so kann man sehr wohl zu der von der Revision vertretenen Auffassung kommen, daß damit nur eine bei der äußerlichen Prüfung des Zustandes des Verschlusses und der Verpackung sich ergebende Unverletheit beider gemeint, daß also der Verschuß und die Verpackung äußerlich unverlezt schon dann seien, wenn bei der Besichtigung des Außern der Postsendung keine Verletzung wahrnehmbar sei, ohne Rücksicht darauf, ob eine Untersuchung des Innern etwa dennoch eine Verletzung ergeben sollte, oder ob das Vorliegen einer solchen aus anderen Umständen geschlossen werden müßte. Zieht man aber zur Deutung der Worte den Schluß des Satzes mit heran: . . . „so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden“, so erscheinen als die wirklichen Gegensätze, die einander hier gegenübergestellt werden, der Verschuß und die Verpackung einerseits und der Inhalt andererseits, jene das Äußere, dieser das Innere der Sendung bildend. Eine gewisse Bestätigung aber findet diese Deutung in dem Umstande, daß in dem folgenden Satze, der eine Rechtsvermutung an die ohne Erinnerung geschehene Annahme der Sendung durch den Empfänger knüpft, der dafür maßgebende Tatbestand schlechthin dahin angegeben ist, „daß bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung unverlezt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist“, daß also hier das Wort „äußerlich“ vor „unverlezt“ fehlt. Demgemäß ist schon nach dem Wortsinne des § 7 anzunehmen, daß neben der Übereinstimmung des Gewichts entscheidend sein soll das Unverleztsein des Außern der Sendung, des Verschlusses und der Verpackung, aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Verletzung schon bei der Besichtigung der Außenseite des Verschlusses und der Verpackung, oder erst bei der Untersuchung auch der Innenseite wahrgenommen werden kann, — alles im Gegensatze zu dem Vorhandensein oder Fehlen oder der Beschaffenheit des Innern der Sendung, des Inhalts.

Dabei sei noch darauf hingewiesen, daß die Worte „bei der Aushändigung an den Empfänger . . . befunden wird“ nicht, wie es nach der — allerdings keineswegs treffenden — Fassung den Anschein haben könnte, nur von einem „Befunde“ verstanden werden dürfen, der sich bei einer Untersuchung, die gerade „bei der Aus-

händigung an den Empfänger“ vorgenommen wird, also etwa bei einer von dem Postamte des Bestimmungsorts und dem Empfänger oder dem Absender gemeinschaftlich bewirkten Prüfung, herausstellt. Eine solche Auslegung wird schon durch den folgenden Satz ausgeschlossen, wonach die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung die Vermutung begründet, daß bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. Denn als einfache Vermutung, als sog. *praesumptio juris*, im Gegensatz zu der unwiderleglichen sog. *praesumptio juris et de jure*, läßt sie dem Absender immerhin den Gegenbeweis frei, der nach dem Inhalte der Vermutung nur dahin gehen kann, daß in Wahrheit bei der Aushändigung Verschuß und Verpackung verletzt gewesen seien, oder das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten nicht übereingestimmt habe. Wenn nun in dem zweiten Satze auch hier wieder die Wendung „befunden“ worden ist, gebraucht ist, so kann damit eine Untersuchung, wie sie vorher erwähnt ist, nicht gemeint sein; denn in dem ersten Satzteile wird ja gerade vorausgesetzt, daß der Empfänger die Sendung ohne Erinnerung angenommen hat, was eine Untersuchung, die bei der Aushändigung stattgefunden hätte, ausschließt. Dann ist das Wort „befunden“ aber auch im ersten Satze nicht notwendig in diesem Sinne zu verstehen, und daraus folgt, daß damit überhaupt nur eine Untersuchung und deren Befund gemeint ist, die darüber angestellt wird, wie der Verschuß und die Verpackung bei der Aushändigung beschaffen gewesen sei, und wie sich damals das Gewicht zu dem bei der Einlieferung ermittelten verhalten habe, ohne daß sie jedoch gerade bei der Aushändigung vorgenommen zu sein brauchte. Es muß daher unter dem „Befunde“ gegebenenfalls auch das Ergebnis einer erst im Rechtsstreite bewirkten Beweisaufnahme verstanden werden.

Zu demselben Ergebnis in bezug auf den Sinn des § 7 gelangt man aber auch, wenn man dessen Bestimmungen im Zusammenhange mit denen des folgenden § 8 und der daraus sich ergebenden gesamten Rechtslage betrachtet. Dieser schreibt vor:

„Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadensersatzes zugrunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung,

daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrügerlicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.“

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Bestimmung des Abs. 1 sich nur auf die Schätzung eines verloren gegangenen Gegenstandes beziehe, und daß dadurch im vorliegenden Falle die Klägerin des Beweises, daß sie den Brief mit den drei Scheinen eingeliefert habe, nicht überhoben werde. Diese Auffassung ist jedoch mit Wortlaut und Sinn des § 8 nicht verträglich. Wenn die geschehene Wertangabe „bei der Feststellung des Betrags des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zugrunde zu legen“ ist, und die Vorschrift, wie nach ihrem Zusammenhange mit dem vorangestellten § 6 nicht zweifelhaft sein kann, sich sowohl auf die dort unter I 1 aufgeführten „Briefe mit Wertangabe“ wie auf die dort unter I 2 bezeichneten „Paquete mit . . . Wertangabe“ bezieht, so soll die Wertangabe eben „zugrunde gelegt werden“ bei der Ersatzleistung für den Inhalt sowohl eines Geldbriefes wie eines Pakets mit Wertangabe. Und die Worte „wird“ und „zugrunde gelegt“ können auch nur bedeuten, daß an sich der in der Wertangabe bezeichnete Betrag voll zu ersetzen ist, und die statthaftern Ausnahmen von dieser Regel enthalten nur der folgende Satz des Abs. 1 und der Abs. 2, die für die dort bezeichneten Fälle die Beweislast dafür, daß der angegebene Betrag zu hoch, oder daß der angegebene Geldbetrag oder Wertgegenstand überhaupt nicht im Briefe enthalten gewesen sei, der Postverwaltung auferlegen. Auch das preußische Obertribunal hatte schon nach der Verordnung vom 8. April 1848, die den Vorläufer der Hauptquelle des Reichspostgesetzes und des preußischen Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 bildete, ausgesprochen, daß „der Postfiskus für den deklarirten Betrag eines zur Post gegebenen, aber am Bestimmungsorte nicht angekommenen Geldbriefes haftbar sei, ohne daß der Absender die Richtigkeit der Deklaration nachzuweisen gehalten sei“ (Erkenntnis vom 30. April 1852 in Striethorsts Archiv für Rechtsfälle Bd. 5 S. 220), wie denn auch die grundsätzliche „Garantie“ für den deklarirten Betrag bei Briefen mit Wertangabe die notwendige Ergänzung des insoweit bestehenden



Postzwanges bildet und dem Charakter der erhobenen besonderen Versicherungsgebühr als einer Versicherungsprämie entspricht.

Vgl. hierüber die Begründung zu dem Abschnitte II des Entwurfs des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes bei Gattermann, Materialien zu diesem Gesetze S. 25, und die Begründung zu den §§ 11—13 des Entwurfs zu dem preussischen Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 in den Drucksachen der zweiten Kammer Bd. 3 Nr. 125 S. 40. Vgl. auch Dambach, Bem. 1 zu § 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871.

Vergleicht man nun die Rechtslage, die sich ergeben würde, wenn die Ansicht der Revision über die Bedeutung des § 7 Satz 1 zuträfe, mit der nach § 8 bestehenden, so ergibt sich folgendes. Nach jener Vorschrift wäre die Haftbarkeit der Postverwaltung für irgendwelchen Schaden schon dann völlig ausgeschlossen, wenn, abgesehen von der Übereinstimmung des Gewichts bei der Einlieferung und der Ausgabe des Geldbriefes oder des Wertpakets, der Verschluss und die Verpackung keine äußere, äußerlich wahrnehmbare Verletzung aufweisen. Dem Absender stände dann kein Anspruch auf Ersatzleistung zu, nicht bloß, wenn wirklich überhaupt keine Verletzung an Verschluss und Verpackung zu entdecken wäre, sondern auch, wenn eine solche nur bei der Untersuchung des Innern des Verschlusses oder der Verpackung gefunden werden könnte, möchte er auch imstande sein, den vollen Beweis dafür zu führen, daß der angegebene Inhalt, insbesondere der bezeichnete Geldbetrag, in den Umschlag wirklich hineingelegt, dieser ordnungsmäßig verschlossen und unter solchen Umständen zur Post befördert und ihr übergeben worden sei, die es unmöglich machten, daß der Inhalt bis dahin daraus hätte entfernt werden können. Dagegen wäre die Postverwaltung nach § 8 in der Lage, wenn an sich der Fall ihrer Haftung für eine verloren gegangene oder beschädigte Sendung nach § 6 vorliege, ihre Haftung dadurch zu mindern oder auszuschließen, daß sie bewiese, bei anderen Sachen als Geld, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sachen übersteige, oder daß diese überhaupt nicht in der Sendung enthalten gewesen seien, bei Geldbriefen aber, daß sich nur ein geringerer Geldbetrag als der deklarirte, oder daß sich überhaupt kein Geld in dem Briefe befunden habe. Dies wäre eine so weitgehende Ungleichheit in der rechtlichen Stellung der Beteiligten, daß nicht angenommen

werden kann, das Gesetz habe sie gewollt. Mit Rücksicht nämlich auf die gerade im Betriebe der Post wünschenswerte Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Vgl. hierüber die Begründung zum Abschnitte II des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, aus dem das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 hervorgegangen ist, bei Gattermann a. a. D.

hat das Gesetz einerseits die Haftung der Postverwaltung für verlorene oder beschädigte Sendungen mit Wertangabe zunächst nur an die formale Voraussetzung geknüpft, daß die Einlieferung „reglementsmäßig erfolgt“ (§ 6), und für die Sendung, Brief oder Paket, eben „eine Wertangabe geschehen ist“ (§ 8), also an sich ohne Rücksicht darauf, ob diese wahrheitsgemäß gewesen ist; und es hat der Postverwaltung nur in der soeben erörterten Weise den Gegenbeweis nachgelassen, daß die Wertangabe dem Inhalte der Sendung nicht entsprochen habe. Andererseits hat das Gesetz (in § 7) aber auch die Befreiung der Postverwaltung von dieser Haftung von der lediglich formalen Voraussetzung abhängig gemacht, daß der „Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushängung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird“, also ohne Rücksicht darauf, ob etwa trotzdem schon nach den sonstigen Umständen eine Veraburg der Sendung während der Zeit zwischen ihrer Einlieferung zur Post und ihrer Aushängung an den Empfänger anzunehmen wäre. Es ist jedoch hier dem Absender auch nicht einmal der Beweis offen gelassen worden, daß trotzdem eine Veraburg der Sendung während dieser Zeit stattgefunden habe.

Die hiernach vom Gesetze gewollte Ungleichheit in der rechtlichen Stellung der Postverwaltung einerseits und des Empfängers andererseits bei dem Verluste oder der Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe würde jedoch unerträglich sein, wenn § 7 mit der Revision dahin auszulegen wäre, daß schon bei einer auf der Außenseite nicht wahrnehmbaren Verletzung des Verschlusses oder der Verpackung der Sendung der Tatbestand als gegeben anzusehen wäre, den das Gesetz in die Worte kleidet: „Wenn der Verschluß und die Verpackung“ usw. „bei der Aushängung“ an den Emp-

fänger äußerlich unverletzt usw. „befunden wird“. Die Haftung der Postverwaltung würde dann ausgeschlossen sein, auch wenn die Befichtigung des Innern des Verschlusses — nicht etwa des Inhalts der Sendung selbst — klar ergäbe, daß und wie die Verletzung ausgeführt wäre, und nunmehr auch hervorträte, daß gewisse vorher nicht beachtete und nicht in die Augen fallende Anzeichen auf der Außenseite des Verschlusses oder der Verpackung für die Verraubung der Sendung sprächen. Ein solches, jene Ungleichheit noch beträchtlich steigerndes Ergebnis kann das Gesetz, von dem angenommen werden muß, daß es die Interessen beider Beteiligten in gerechter Weise hat berücksichtigt wollen, nicht beabsichtigt haben.

Um so weniger aber kann hiervon die Rede sein, als dem Absender gegenüber die rechtliche Stellung der Post, die, soweit sie die Beförderung von Gütern bewirkt, an sich als Frachtführerin im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu betrachten wäre, wenn dem nicht die positive Bestimmung des § 452 des HGB. entgegenstände (vgl. Art. 421 des früheren HGB.), auch dann, wenn dem § 7 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 nur die oben umschriebene engere Bedeutung beigelegt wird, erheblich günstiger gestaltet ist als die des Frachtführers. Allerdings muß der Absender bei dem gewöhnlichen Frachtvertrage, wenn er Schadenersatz wegen Verlustes oder Beschädigung des Frachtguts beansprucht, nötigenfalls beweisen, daß er dieses unverfehrt dem Frachtführer übergeben hat, und daß das Gut entweder überhaupt nicht, oder beschädigt abgeliefert worden ist. Insbesondere gilt hier beim Mangel einer besonderen Vereinbarung kein dem § 8 des Postgesetzes entsprechender Satz, wonach beispielsweise, wer eine ordnungsmäßig verschlossene Kiste zur Beförderung übernommen, ohne weiteres, und ohne daß ihm ein Beweis hierfür erbracht zu werden brauchte, für den angegebenen Inhalt haftete.

Vgl. Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 4705/6.

Dagegen ist jenem vom Absender geführten Beweise gegenüber der dem Frachtführer nachgelassene Entschuldigungsbeweis im Vergleiche zu dem, durch den die Postverwaltung sich nach § 7 des Postgesetzes von jeder Haftung für den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung befreien kann, für die sie überhaupt nach § 6 Ersatz leistet, sehr viel schwieriger gestaltet. Während die Postverwaltung von

jeder Vertretungsverbindlichkeit schon dann entbunden ist, wenn der Verschluß und die Verpackung der Sendung bei der Ausshändigung an den Empfänger unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend besunden wird, lag ihm nach Art. 395 Abs. 1 A.D.S.B. der Beweis ob, „daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes“ . . . „oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden“ sei. Bei Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren insbesondere aber galt nach Abs. 2 des Art. 395 dasselbe, wenn nur „diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes“ dem Frachtführer „angegeben“ war. Und das jetzt geltende Handelsgesetzbuch hat dem Frachtführer den Beweis nur insofern erleichtert, als er jetzt dahin zu richten ist, „daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen“ beruhe, „die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten“. Immerhin steht auch jetzt dem auf ein bloßes Anzeichen dafür, daß während der übernommenen Beförderung kein Verlust oder keine Beschädigung des Inhalts der Sendung eingetreten sei, zu richtenden Befreiungsbeweise der Postverwaltung der auf die volle Darlegung der Umstände selbst, auf denen der Verlust oder die Beschädigung beruht, zu richtende Entlastungsbeweis des Frachtführers gegenüber. Jener kann demgemäß nicht noch weiter, als es das Gesetz mit voller Klarheit bestimmt, erleichtert werden.

Der hiernach sich ergebende Sinn des § 7 des Gesetzes über das Postwesen wird aber auch durch einen bedeutsamen Vorgang aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Dieses ist unmittelbar hervorgegangen aus dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, und die Begründung zu seinem Entwurfe bemerkt ausdrücklich, daß dessen Bestimmungen die des norddeutschen Gesetzes zugrunde gelegt seien, namentlich in Ansehung der Vorschriften über die Garantie, da diese bereits bei dem zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossenen Postvertrage vom 23. November 1867 zum Vorbilde gedient hätten. Vgl. Gattermann a. a. D. S. 134 und 135. Die Materialien zu dem Norddeutschen Bundesgesetze sind daher, soweit sich nicht aus denen zu den späteren Reichsgesetzen bestimmte Abweichungen ergeben, auch für die Auslegung dieses Gesetzes

zu verwerten. In beiden Gesetzen stimmen die §§ 7, abgesehen von zwei Fassungsänderungen — namentlich „Verpackung“ statt „Emballage“ — genau miteinander überein. Bei der zweiten Lesung des Entwurfs zu dem Norddeutschen Bundesgesetze hatte der Abgeordnete Wachenhusen beantragt, in § 7 an die Stelle der Worte:

„so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden“

zu setzen:

„so liegt dem Empfänger der Beweis eines während der Beförderung eingetretenen Mankos ob“.

Zur Begründung hatte er geltend gemacht, daß an den vom Entwurfe vorausgesetzten Tatbestand nur die soeben bezeichnete Folge geknüpft werden könne, nicht aber die, daß die Postbehörde jeder Ersatzverpflichtung dadurch überhoben werde. Er ging von dem Falle aus, daß jemand einen Brief unter Angabe des Inhalts auf 1000 Taler versende, die vor Zeugen in Gestalt eines Tausendtalerscheins eingelegt seien, und daß der Empfänger den Brief wiederum in Gegenwart von Zeugen öffne. Stelle sich dann beim Empfange heraus, daß in dem Briefe nicht 1000 Taler lägen, sondern daß sich statt dessen darin ein Zeitungsblatt oder ein ähnlicher Gegenstand von dem Gewichte des Tausendtalerscheins befinde, so könne dem Empfänger auf seine Klage gegen die Postanstalt erwidert werden, eine Klage sei nicht zulässig, da der Brief bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt gewesen sei. Der Abgeordnete fuhr wörtlich fort:

„Hieraus würde dann gefolgert werden müssen, der Empfänger habe zu beweisen, daß der Brief äußerlich nicht unverletzt war; denn sonst könnte ja der Tausendtalerschein nicht fehlen. Das ist aber ein falsches Ziel der Beweisführung. Der Beweis muß allgemein darauf gestellt sein, daß diese 1000 Taler tatsächlich herausgenommen sind, und diesen Beweis führt er eben dadurch, daß der Brief in Gegenwart von Zeugen mit den 1000 Talern eingeliefert und mit den 1000 Talern dem Empfänger nicht ausgehändigt worden ist. Der Beweis kann nicht darauf gerichtet werden, daß der Brief nicht unverletzt (in dem stenographischen Berichte fehlt offenbar versehentlich das Wort „nicht“) dem Emp-

fänger eingehändig worden ist, denn das kann er nicht beweisen. Es wäre ja möglich, daß ein Postbeamter den Brief sehr geschickt geöffnet hätte, so daß keine Spur davon zu sehen ist, daß der Brief verlegt worden ist. Aber die Tatsache, daß das Geld darin gewesen ist, und daß es nachher gefehlt hat, läßt sich durch Zeugenaussagen beweisen. Folglich glaube ich, daß diese Folgerung, die Post habe dies überhaupt nicht mehr zu vertreten, zu weit geht.“

Hiergegen führte der Bundeskommissar, Geh. Postrat Dr. Dambach unter anderem aus, mit der Annahme des Antrages würde der Reichstag die Postverwaltung in die größte Gefahr bringen. Betrüger, die behaupteten, daß in einem Briefe, worin sich nachher Zeitungspapier befunden habe, Summen von mehreren Tausend Talern befunden hätten, würden sich nicht scheuen, sich die Mittel für einen Beweis dafür zu verschaffen, sodaß ihre Lüge einen Schein von Wahrheit gewinne. Es sei bisher in einigen solchen Fällen gelungen, die Betrüger zu entlarven und nachzuweisen, daß sich in dem Pakete schon vor der Auslieferung Papierschnitzel befunden hätten. Aber es könne ein solcher Fall auch umgekehrt ausschlagen; das Raffinement könne so weit getrieben werden, daß der Postverwaltung dieser Beweis nicht möglich sei, und dann würde sie unschuldigerweise in die allergrößte Verlegenheit kommen. Der Absender könne von der Postverwaltung weiter nichts fordern, als daß der ihr verschlossen übergebene Gegenstand in gleich untadelhaft verschlossenem Zustande dem Empfänger behändig werde.

Der Abgeordnete Wachenhusen betonte hierauf, er sei zu seinem Antrage durch einen ganz besonderen Fall veranlaßt worden, in dem gerade ein Postbeamter die Herausnahme einer Summe Papiergeldes in so geschickter Weise bewerkstelligt habe, daß es beim Empfange nicht habe gemerkt werden können, und in dem erst später zufällig, durch große, ungewöhnliche Ausgaben des Postbeamten, die Entwendung ans Tageslicht gekommen sei. Schließlich aber sprach sich der Berichterstatter Dr. Michaelis dahin aus, die Annahme des Antrages würde dahin führen, daß die Post sowohl bei der Entgegennahme wie bei der Ablieferung von Geldsendungen das Publikum ungünstiger als bisher behandle, und die hieraus diesem erwachsenden Nachteile würden ungleich größer sein, als die Vorteile, die daraus

für die Beteiligten entstanden, da doch nur in seltenen Fällen der Wiederverschluß so hergestellt werden könne, daß die vorher stattgefundenene Eröffnung gar nicht zu erkennen sei. Darauf wurde der Antrag abgelehnt. Vgl. Gattermann, a. a. O. S. 92 und 94.

Aus diesen Verhandlungen erhellt folgendes mit Sicherheit. Es ist einerseits abgelehnt worden, gegenüber der Feststellung, daß der Verschluß und die Verpackung der Sendungen mit Wertangabe bei der Aushändigung an den Empfänger unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist, dem Absender oder dem Empfänger den Beweis nachzulassen, daß der Inhalt der Sendung während der Zeit von der Einlieferung zur Post bis zur Aushändigung an den Empfänger ganz oder teilweise aus der Umhüllung entfernt oder beschädigt worden sei. Andererseits ist von den verschiedensten Seiten die Voraussetzung für die Ausschließung der Haftung der Postverwaltung für den Inhalt der Sendung übereinstimmend nur dahin angegeben: „daß der ihr verschlossen übergebene Gegenstand in gleich untadelhaft verschlossenem Zustande dem Empfänger behändigt worden“, „daß die Herausnahme beim Empfange nicht habe gemerkt werden können“, „daß die vorher stattgefundenene Eröffnung gar nicht zu erkennen gewesen sei“. Es ist also nicht davon die Rede gewesen, daß der Verschluß und die Verpackung nur „äußerlich unverletzt“ gewesen zu sein brauche, vielmehr übereinstimmend gefordert, daß bei der Untersuchung „gar nicht“, also auch nicht bei der Prüfung der Innenseite der Verpackung, die erfolgte Eröffnung und der Wiederverschluß „zu erkennen gewesen sei“. Als Gegensatz ergibt sich dann: war der Verschluß oder die Verpackung bei der Aushändigung nur irgendwie als verletzt erkennbar, wenn auch erst nach der Untersuchung ihrer Innenseite, so war die Sendung dem Empfänger eben nicht „in gleich untadelhaft verschlossenem Zustande“ wie bei der Einlieferung behändigt worden, und es sollte dann der Ausschluß der Haftung der Postverwaltung für den Verlust oder die Beschädigung des Inhalts nicht eintreten. Das Wort „äußerlich“ vor „unverletzt“ im ersten Satze des § 7 konnte demnach von den Beteiligten, dem Kommissar des Bundesrats, dem Berichterstatter der Kommission und den an der Verhandlung beteiligten übrigen Reichstagsmitgliedern nur in dem Sinne verstanden werden, daß es den Gegensatz der

Außenseite der Sendung als eines Ganzen — nicht bloß der Außenseite des Verschlusses oder der Verpackung — zu ihrem Inhalte hervortreten lassen sollte, wenn es auch für diesen Zweck wenig glücklich gewählt war.

Weiter aber ergibt sich aus jenen Verhandlungen im Reichstage das Folgende. Indem der Kommissar des Bundesrats den Antrag Wachenhusen bekämpfte, wollte er verhindern, daß die Postverwaltung für den deklarirten Geldbetrag haftbar würde in einem Falle, in welchem der Absender statt des Geldes Zeitungsausschnitte oder dergleichen in den Umschlag gelegt, ihn ordnungsmäßig verschlossen und versiegelt hätte, und bei der Aushändigung des Briefes an den Empfänger sich das Fehlen des angegebenen Geldbetrages herausstellte, indem er ausführte, Betrüger solcher Art würden dann auch dafür sorgen, daß durch Zeugenaussagen der Anschein erweckt werde, als sei in dem Briefe wirklich der angegebene Betrag enthalten gewesen. Diese Möglichkeit ist durch die Ablehnung des Antrages abgeschnitten. Denn in einem solchen Falle weist eben der Brief bei seiner Aushändigung keine Verletzung des Verschlusses oder des Siegels auf; eine solche ist dann insbesondere auch nicht bei der Besichtigung des Innern des Umschlages zu entdecken, und das Gewicht wird regelmäßig mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmen. Dann ist aber gerade der Fall des § 7 des Gesetzes gegeben, die Haftung der Postverwaltung schlechthin ausgeschlossen, und der Beweis, daß ein Geldbetrag und welcher in dem Umschlage sich befunden habe, unstatthaft. Auf diesen Erfolg kam es dem Bundeskommissar an, und ihn hat er erreicht. Dagegen hat er davon, daß eine wirklich stattgefundene Verletzung des Verschlusses oder der Verpackung nur, wenn sie auf der Außenseite des Umschlages wahrnehmbar sei, die Voraussetzung der Haftung der Postverwaltung für den fehlenden Inhalt bilden dürfe, überhaupt nicht gesprochen. Auch wäre der Fall, dessen Eintritt er verhüten wollte, nach der vom Reichstage angenommenen Gesetzesfassung überhaupt nur denkbar, wenn nach Einlieferung des bloß Papierstücke enthaltenden angeblichen Geldbriefes ein Postbeamter, dem der Brief zugänglich wäre, im Einverständnisse mit dem betrügerischen Absender an dem Verschlusse oder der Verpackung eine Verletzung bewirkte, sodaß diese bei der Aushändigung an den Empfänger sich nicht als unverletzt



darstellten. Dann würde aber die nach den §§ 6 und 8 des Postgesetzes eintretende Haftung der Postverwaltung erst durch die Mitwirkung eines pflichtvergessenen Postbeamten ermöglicht werden.

Wäre ferner der Umschlag eines angeblichen Geldbriefes vor der Einlieferung künstlich so hergestellt, daß er erst versiegelt, dann in ähnlicher Weise wie im vorliegenden Falle verlegt, also etwa die Siegel ausgeschnitten und dann wieder eingefügt wären, und der Siegellack dann über die Schnittstellen hinweggeführt wäre, damit von außen mindestens bei nicht sehr argwöhnischer Besichtigung von der Verletzung nichts wahrgenommen werden könnte, bei der Öffnung durch den Empfänger aber die Schnittstellen auf der Innenseite des Umschlages sichtbar würden, und würde diesem so künstlich das Ansehen eines in Wirklichkeit verlegten Umschlages, dessen Verletzung jedoch bei der Besichtigung der Außenseite nicht wahrnehmbar wäre, gegeben, so würde auch dann die Haftung der Postverwaltung für den angeblich fehlenden Inhalt nicht begründet sein. Denn diese beruht auf der Voraussetzung, daß eine erst bei der Aushändigung an den Empfänger wahrgenommene Verletzung des Verschlusses oder der Verpackung regelmäßig erst nach der Einlieferung der Sendung bewirkt ist. Ergibt die Untersuchung einen Tatbestand der soeben bezeichneten Art, so trifft diese Voraussetzung nicht zu, und, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob ein Fall dieser Art vorliegt, so hat der Absender zu beweisen, daß die Verletzung auf der Innenseite des Umschlages bei der Einlieferung noch nicht bestanden habe. Im übrigen ist die Postverwaltung gegen betrügerische Angaben des Absenders über den Wert oder den Inhalt der Wertsendung durch den ihr in § 8 nachgelassenen Gegenbeweis gesichert.

Die hier vertretene Auslegung des § 7 wird aber endlich auch noch durch die Betrachtung der weiteren geschichtlichen Grundlagen des Gesetzes erhärtet. Die Hauptquelle des unmittelbaren Vorläufers des Reichspostgesetzes, des soeben erörterten Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, bildet, wie nicht nur eine Vergleichung ihres Inhaltes ergibt, sondern auch die Begründung zu dem Entwurfe des norddeutschen Gesetzes selbst hervorhebt (vgl. Gattermann, a. a. O. S. 17 und 18), das preussische Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852. Dieses enthielt als § 12 eine Vorschrift, die

wörtlich mit dem vorher behandelten § 7 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund übereinstimmt, also auch ganz augenscheinlich dessen geschichtliche Grundlage bildet. Die Begründung zu § 10 des Entwurfs des preussischen Gesetzes aber, der in diesem selbst als § 11 erscheint, rechtfertigt die vorgeschlagenen Sätze, die demnächst unverändert in das Gesetz übergegangen sind, mit folgenden Bemerkungen:

„Die erste Bestimmung des § 10 entspricht der Vorschrift des § 192 Tit. 15 Tl. II A. N. Die dieser Bestimmung hinzugefügte Vermutung soll im Interesse des Publikums eine gleichmäßige Entscheidung in den Fällen herbeiführen, in welchen diese Vermutung Platz greift. Der Postverwaltung werden nämlich die Sendungen verschlossen übergeben. Sie hat deshalb in Gemäßheit der Vorschriften § 1736 Tit. 8 Tl. II und § 26 Tit. 14 Tl. I A. N. ihrer Verpflichtung genügt, wenn sie die Sendung dem Adressaten mit unverletztem Verschuß überliefert, und würde, gleich den Eisenbahngesellschaften, jeden Anspruch zurückweisen können, welcher erhoben wird, nachdem die Sendung dem Adressaten ausgehändigt und von diesem ohne Erinnerung angenommen worden ist.“

Es wird dann ausgeführt, daß die Postverwaltung hierzu um so mehr berechtigt sein würde, als die den Postbeamten auferlegten Verpflichtungen, bei der Ein- wie bei der Auslieferung das Gewicht einer Wertsendung genau zu ermitteln, bei jener es auch auf der Sendung zu vermerken und sich ebenso wie unterwegs von der Übereinstimmung des Gewichts und der Unverletztheit des Verschlusses zu überzeugen, dem Publikum Gewähr dafür böten, daß bei der Auslieferung das bei der Einklieferung ermittelte Gewicht gestimmt habe, und der Verschuß „unverletzt gewesen sei“. Wörtlich wird fortgeführt:

„Es soll indessen im Interesse des Publikums, und um allen billigen Anforderungen zu entsprechen, die ohne Erinnerung geföehene Annahme einer Sendung nur die Vermutung begründen, daß bei der Auslieferung Verschuß und Emballage unverletzt, und das bei der Auslieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind, und der Gegenbeweis zulässig sein.“

Vgl. Druckf. der zweiten Kammer 1851/52 Bb. 3 Nr. 125 S. 39.

Auch hier ist demnach, obwohl im Texte sowohl des Entwurfs wie des Gesetzes das Wort „äußerlich“ vor „unverletzt“ im ersten Satze des Paragraphen gebraucht ist, in der Begründung darauf kein Gewicht gelegt. Vielmehr wird auch hier nur davon gesprochen, die Postverwaltung habe ihrer Verpflichtung genügt, wenn sie die Sendung dem Empfänger „mit unverletztem Verschuß“ überliefert habe, wenn „bei der Aushändigung Verschuß und Emballage unverletzt, und daß bei der Auslieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden“ sei. Noch bedeutungsvoller aber ist es, daß die Begründung zu § 10 des Entwurfs ausdrücklich bemerkt, die erste Bestimmung des Paragraphen entspreche der Vorschrift des § 192 A. N. II. 15. Denn diese, also die letzte Quelle des § 7, enthält davon, daß der Verschuß und die Verpackung nur „äußerlich unverletzt“ zu sein brauche, um neben den sonstigen Erfordernissen die Haftung der Postverwaltung für den Inhalt einer Wertsendung auszuschließen, nichts. Sie lautet vielmehr dahin:

„Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird, so darf dasjenige, was bei Eröffnung an der auf dem Umschlage bemerkten Summe oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Postamte nicht vertreten werden.“

Nicht minder wichtig aber ist es, daß die Begründung den § 192 A. N. II. 15 selbst nur als Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes bezeichnet, der in § 1736 A. N. II. 8 im 11. Abschnitte „von Reedern, Schiffern und Befrachtern“ seinen Ausdruck gefunden habe. Denn dort heißt es auch wieder schlechthin:

„Sind dem Schiffer Kisten, Fässer oder Päck, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden, so findet die Vorschrift vom Verwahrungsvertrage Anwendung (Xl. 1 Tit. 14 § 26—34).“

Und hier wird, nachdem der § 26 verordnet hat:

„Ist jemandem eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden, so muß er sie in eben dem Zustande zurückliefern.“

in § 27 wiederum die Voraussetzung für die demnächstige Befreiung des Verwahrers von der Haftung für den Inhalt ohne jede Einschränkung dahin bestimmt:

„Wird bei der Zurückgabe das Schloß oder Siegel unverletzt gefunden, so haftet der Vermahrer für den Inhalt des Behältnisses und die darin befindlichen Stücke nur alsdann, wenn er des Betrugs oder eines groben Versehens überführt wird.“

Auch hier fehlt demnach das „äußerlich“ vor „unverletzt“.

Nach alledem geht zwar das Berufungsgericht zu weit, wenn es den § 7 dahin auslegt, die Befreiung der Postverwaltung von der Haftung für den Inhalt einer Sendung mit Wertangabe trete nur dann ein, wenn, abgesehen von der Übereinstimmung des Gewichts, der Verschluss und die Verpackung bei der Aushändigung an den Empfänger tatsächlich unverletzt seien. Denn es kann Fälle geben, in denen durch die Aussagen völlig glaubwürdiger Zeugen der Beweis erbracht wird, daß der angegebene Inhalt wirklich in den Brief oder das Paket hineingelegt, und die Sendung bis zu ihrer Einlieferung bei der Post unverseht geblieben ist, der Inhalt aber bei der Aushändigung an den Empfänger gefehlt hat oder gemindert gewesen ist, und der Verschluss oder die Verpackung trotzdem auch bei der genauesten Untersuchung unter Benutzung aller Hilfsmittel der Wissenschaft keine Spur einer Verletzung aufweist, sodaß nur die Erklärung übrig bleibt, die Beraubung der Sendung sei in der Zwischenzeit mit dem äußersten Raffinement etwa unter Benutzung besonderer Mittel, die das Zurückbleiben auch der geringsten äußeren Spuren ausschlossen, ausgeführt worden. In solchen Fällen soll die Postverwaltung für den fehlenden Inhalt nicht haftbar sein. Denn schon nach dem Wortlaute des Gesetzes „befunden wird“ genügt es, daß der „Besund“, also das Ergebnis der Untersuchung des Verschlusses und der Verpackung zur Zeit der Aushändigung an den Empfänger, dahin geht, daß beides als unverletzt erscheint, und ebenso lassen die vorher mitgeteilten Verhandlungen des Reichstags über den von dem Abgeordneten Wachenhufen gestellten Antrag keinen Zweifel darüber, daß in solchen Fällen die Voraussetzung des ersten Satzes des § 7 als erfüllt angesehen werden soll. Andererseits haftet aber die Revision zu sehr an dem Wortlaute des Gesetzes, wenn sie meint, es reiche zur Ausschließung der Haftung der Postverwaltung aus, daß die äußere Besichtigung des Verschlusses und der Verpackung einer Sendung mit Wertangabe keine Verletzung erkennen lasse. Vielmehr muß die Untersuchung sich

ebenso auch auf die Beschaffenheit des Innern des Verschlusses und der Verpackung erstrecken und mit allen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ausgeführt werden. Erst wenn auch dann keine Verletzung an dem Verschlusse oder der Verpackung nachweisbar ist, ist der Fall des § 7 Satz 1 des Gesetzes gegeben.

Im vorliegenden Falle ist nun nach dem vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhältnisse die Verletzung des Verschlusses des Geldbriefes am Innern des Verschlusses wahrnehmbar gewesen, und die hier vorgefundenen Verletzungen, die kreisförmigen Ausschnitte aus dem Umschlage, die auf der Außenseite durch das Ausfließenlassen der Ränder der Siegel verdeckt wurden, wiesen ihrerseits wieder auf Merkmale der Außenseite des Umschlages hin, die, obgleich sie bei der ursprünglichen Besichtigung nicht beachtet wurden und unbedächtig erschienen, in Wirklichkeit doch auch schon von außen als wahrscheinlich erscheinen ließen, daß eine Verletzung des Verschlusses stattgefunden hatte. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 7 Satz 1 des Reichspostgesetzes ist demnach nicht erfüllt. Damit erweist sich die erste von der Revision erhobene Beschwerde im Ergebnisse als hinfällig.“ (Es folgt die Erörterung einer weiteren Rüge der Revision, die hier nicht interessiert.)